



Stadtorchester Klingenthal 1866 e.V.

SATZUNG

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Gerichtsstand
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Satzungsänderungen
- § 10 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen »Stadtorchester Klingenthal 1866 eingetragener Verein«, in der abgekürzten Form »Stadtorchester Klingenthal 1866 e.V.«
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr. VR 30912 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Klingenthal.
- 4) Die Vereinsfarben sind blau/gelb/weinrot.
- 5) Als Gerichtsstand gilt Auerbach.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Das Stadtorchester Klingenthal 1866 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeordnung.
- 2) Zweck des Stadtorchesters Klingenthal 1866 e.V. ist die Förderung kultureller Zwecke. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:



- gemeinsames Musizieren von Bürgern/innen alter Altersgruppen im Stadtorchester
 - Pflege klassischer und moderner Blasmusik
 - Heranführen von interessierten Bürgern/innen an die Blasmusik
 - Durchführung und Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen
 - freundschaftliche Beziehungen zu anderen Vereinen und Vereinigungen im In- und Ausland.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Es ist eine aktive (musizierende) und fördernde Mitgliedschaft möglich.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den r. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Aktive Vereinsmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, regelmäßig an den Orchester- und Satzproben teilzunehmen. Über die Teilnahme und den Einsatz im Stadtorchester Klingenthal 1866 e.V. anlässlich von Konzerten und sonstigen Veranstaltungen entscheidet jedoch allein der Dirigent unter Berücksichtigung der erforderlichen Besetzung und Leistungsfähigkeit.
- 4) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um das Stadtorchester Klingenthal 1866 e.V. und dessen Zielsetzung verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft wird darüber hinaus aktiven Orchestermitgliedern nach 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft verliehen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses;
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30. 09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30. 09. beim 1. Vorsitzenden zugegangen ist;
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn:
 - aa) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wesentlicher Grund gegeben ist. Ein wesentlicher Grund liegt vor, wenn das Vereinsmitglied den musikalischen Anforderungen des Stadtorchesters Klingenthal 1866 e.V. nicht gerecht wird.

- bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt. Über den Beitrag entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 3/4 Mehrheit einen anderen Beitrag.
- 2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, können jedoch ihren Beitrag auf freiwilliger Basis entrichten.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- 7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.
- 8) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7, Abs. 4b dieser Satzung).

§6 Organe des Vereins

Organe des Stadtorchesters Klingenthal 1866 e. V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in der Legislaturperiode, vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- 2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren bestellen. Die Revision hat der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob eine Entlastung erfolgen kann. Über das Ergebnis der Revision ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem gegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
 - c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird;
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe §9 dieser Satzung);
 - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe §10 dieser Satzung);
 - g) Änderungen des Beitrages im Sinne von §5 Abs. 1 dieser Satzung;
 - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §3 Abs. 2 und §4 Abs. 1c dieser Satzung).
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht erlangen alle Mitglieder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Vorstand Finanzen
- d) Schriftführer
- e) Vorstandsmitglied
- f) Vorstandsmitglied

Die musikalische Leitung des Stadtorchester Klingenthal 1866 e.V. ist automatisch Mitglied des Vorstandes. Zur musikalischen Leitung zählen alle tätigen Dirigenten des Stadtorchesters Klingenthal 1866 e.V.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne §26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so kann durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt werden.
- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf »besondere Vertreter« im Sinne von §30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang.



§9 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern (vgl. §7 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Vereinsregistergericht durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. §7 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 dieser Satzung verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Vereinsregistergerichts ausgeführt werden.

Klingenthal, den 26. September 2006